IMT Nuremberg Archives

H – 2902

International Court of Justice

H2902 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20 July 1948

I certify that Document Number R-101 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-358 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2902 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document R-101 No. USA-358 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 28 June 1948 PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

II-161

KO/4/16.1.40 B

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 68, den 5. April 1940
Wilhelmstraße 102

II B 3 - II 1131-C.42-21 Tr./Is.
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

An den
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
z.Hdn. SS-Brigadeführer G r e i f e l t ,
B e r l i n - H a l e n s e e .
Kurfürstendamm 142.

Betr.: Enteignung von Kirchen-und Ordensbesitz zwecks Unterbringung von Volksdeutschen.
Vorg.: Dort.Schrb.vom 16.1.4o Az.: C II 2 - Dr. W/Sa.
Anlg.: 3 Aktenordner, 1 Aufstellung, 1 Schreiben (Abschrift) und Baupläne.

Anliegend wird Abschrift eines Schreibens des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 21.2.194o mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht. Der Reichsführer SS hat den in dem anliegenden Schreiben gemachten Vorschlägen zugestimmt und Anweisung gegeben, dass die Bearbeitung der Dinge in Zusammenarbeit zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD und der dortigen Dienststelle vorgenommen werden sollen. Die zu treffenden Massnahmen sollen unter dem Kopfe "Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums" auf Grund des Wehrleistungsgesetzes durchgeführt werden. Zu Absatz 4 des anliegenden Schreibens hat der Reichsführer den Vermerk "Sehr gut" gemacht.
Weiterhin werden anliegend 3 Aktenordner mit eingehendem Material über die in Frage kommenden kirchlichen Besitzungen übermittelt.
Es wird gebeten, nach Durchsicht des Materials mit der hiesigen Dienststelle zwecks Veranlassung der weiteren Massnahmen in Verbindung zu treten.

I.A.

SS-Standartenführer.

A 09084

H2902 – 0004

H2902 – 0005

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
II B 3 II 1131
C.42-21

Berlin SW 11, den 21. Februar 1940
Prinz-Albrecht-Straße 8

Persönlich!

An den
Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei

B e r l i n SW 11
Prinz-Albrecht-Str. 8.

Betrifft: Enteignung von Kirchen- und Ordensbesitz zwecks Unterbringung von Volksdeutschen.

Vorgang: Schreiben des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums - C II 2 - Dr.W/Sa. vom 16.1.1940.

Anlagen: 3 Aktenordner, 1 Aufstellung.

Anliegend wird gegen Rückgabe eine Aufstellung der für die Unterbringung von Volksdeutschen in Frage kommenden kirchlichen Besitzungen übersandt. Der Aufstellung sind entsprechende Beschreibungen sowie Bildmaterial über die einzelnen Komplexe beigefügt.

Eine entschädigungslose Enteignung dieses gesamten Kirchen- und Ordensbesitzes wird zurzeit aus politischen Gründen wohl nicht in Frage kommen.

Eine Enteignung gegen Entschädigung oder gegen Überweisung anderen Grund und Bodens kommt wohl noch weniger in Frage.

Es wird deshalb vorgeschlagen, daß den in Frage kommenden Ordensoberen mitgeteilt wird, daß sie die in Betracht kommenden Klöster für die Unterbringung von Volksdeutschen zur Verfügung zu stellen haben und ihre eigenen Ordensmitglieder deshalb in schwach belegten anderen Klöstern unterzubringen sind.

Die entgültige Enteignung dieser so zur Verfügung gestellten Ordensbesitzungen kann dann im Laufe der Zeit Schritt für Schritt durchgeführt werden.

Es wird vorgeschlagen, daß für diese Einzelarbeit der Reichsverein für Volkspflege und Siedlerhilfe beigezogen wird, der über eine entsprechende Anzahl gerade auf diesem Gebiet eingearbeiteter Sachbearbeiter verfügt.

gez. Heydrich
SS-Gruppenführer.

A 00384

H2902 – 0006

Abschrift.

Anlage zum Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 21.Februar 1940 Az. II B 3 II 1131 C 42-21 Betr.: Enteignung von Kirchen- und Ordensbesitz zwecks Unterbringung von Volksdeutschen.

Aufstellung der urschriftlich dem Reichsführer-SS übermittelten Originalvorgänge.

Betr.: Feststellung von geeigneten Klöstern zur Unterbringung von Lehrerbildungsanstalten.

1.)	Frankfurt /Main	Inspekteur v. 8.12.39 Anlagen 8 Mappen mit Einzelanlagen	Nr. 145546/39
2.)	Frankfurt /Oder	Abschnitt v.8.12.39. Anlagen 2 Zeichnungen	Nr. 146226/39
	Frankfurt /Oder	Abschnitt v.12.12.39. Anlage 1 , 4 Pläne	Nr. 146559/39
3.)	Braunschweig	Abschnitt v. 8.12.39. Anlagen 3 Kloster	Nr. 144782/39
4.)	Oppeln	Abschnitt v. 8.12.39. Anlagen 5 Niederlassungen	Nr. 146242/39
	Oppeln	Abschnitt v. 19.12.39. Anlagen 7, 5 Klöster	Nr. 149159/39
5.)	Köln /Rhein	Abschnitt v. 9.12.39. Anlagen 9	Nr. 146244/39
6.)	Köln /Rhein	Abschnitt v. 16.12.39. Anlagen 8	Nr. 149144/39
7.)	Reichenberg	Leitabschnitt v.16.12.39. Anlagen 1 , 2 Klöster	Nr. 148489/39
	Reichenberg	Leitabschnitt v.16.12.39. Anlagen keine	Nr. 148491/39
	Reichenberg	Leitabschnitt v.16.12.39. Anlagen 2 Postkarten , 1 Kloster	Nr. 14849o/39
	Reichenberg	Leitabschnitt v.18. 1.4o. Anlagen keine	Nr. 133o7/40
8.)	Bielefeld	Abschnitt v. 6.12.39. Anlagen 3 , 6 Vorschläge	Nr. 146223/39
9.)	Dortmund	Abschnitt v.15.12.39. Anlagen 2 , 2 Vorschläge	Nr. 149o29/39
	Dortmund	Abschnitt v. 8.12.39. Anlagen 8, 15 Vorschläge	Nr. 144754/39

4 090844

H2902 – 0007

10.)	Neustettin	Abschnitt v. 9.12.39. Anlagen 2 , 2 Klöster	Nr. 147523/39
11.)	Aachen	Abschnitt v. 8.12.39. Anlagen 9 Baupläne	Nr. 147523/39
12.)	Berlin	Leitabschnitt v. 8.12.39. Anlagen keine, 10 Vorschläge	Nr. 146235/39
13.)	Königsberg	Leitabschnitt v.29.11.39. Anlagen 3, 7 Lichtbilder	Nr. 142335/39
14.)	Wiesbaden	Inspekteur v. 7.12.39. Anlagen 12	Nr. 145483/39
	Wiesbaden	Inspekteur v. 9.12.39. Anlagen 19	Nr. 146258/39
15.)	Liegnitz	Abschnitt v. 9.12.39. Anlagen 13, 3 Klöster	Nr. 21488/39 geheim
16.)	Troppau	Abschnitt v. 8.12.39. Anlagen 6, 1 Kloster	Nr. 21487/39 geheim
17.)	Potsdam	Abschnitt v. 12.12.39. Anlagen keine, 1 Vorschlag	Nr. keine
18.)	Breslau	Abschnitt drch.Kurier Anlagen 11 Vorschläge und Baupläne	Nr. keine
	Breslau	Abschnitt FS.Nr.6310 v.8.12.39	Nr.144664/39

Betr.: Unterbringung der nichtarbeitseinsatzfähigen Baltendeutschen

---

19.)	Braunschweig	Abschnitt v.20.1.40. Anlagen 1 Aufstellung ev.u.kath.Anstalten	Nr. 9571/40
	Bielefeld	Abschnitt v.30.12.39. Anlagen keine, 2 Klöster	Nr. 4185/40
	Frankfurt /Oder	Abschnitt v. 9.1.40. Anlagen 1 Aufstellung ev.u.kath.Anstalten	Nr. 2972/40
	Bremen	Abschnitt v. 6.1.40. Anlagen 2 Erhebungsbogen, 2 Klöster	Nr. 2576/40
	Bremen	Abschnitt v. 13.1.40. Anlagen 2 Schreiben an die NSV., 4 ausgefertigte Fragebogen	Nr. 7849/40

A 09084

	Bayreuth	Abschnitt v.15.3.4o. Anlagen keine, 13 Vorschläge	Nr.32211/4o
	Darmstadt	Abschnitt v.11.1.4o. Anlagen keine , 13 Vorschläge	Nr. 2455/4o
	Dresden	Leitabschnitt v.15.1.4o. Anlagen keine , 3 Vorschläge	Nr. 7454/4o
	Stuttgart	Leitabschnitt v.17.1.4o. Anlagen 24	Nr. 12o46/4o
	Koblenz	Abschnitt v.1o.1.4o. Anlagen 5 , 5 Vorschläge	Nr. 34o8/4o
	Lüneburg	Abschnitt v. 8.1.4o. Anlagen 1 , 1 Anstalt	Nr. 2873/4o
	Schwerin	Abschnitt v. 9.1.4o. Anlagen keine , 4 Vorschläge	Nr. 379o/4o
	Kiel	Abschnitt v.13.1.4o. Anlagen 2	Nr. 618/4o geheim
	Münster i.W.	Leitabschnitt v.27.1.4o. Anlagen 8 Erhebungsbogen	Nr. 15122/4o
	Breslau	Leitabschnitt v. 8.2.4o. Anlagen 1	Nr. 2o854/4o
	Tilsit	Abschnitt v. 5.1.4o. Anlagen 1 , 1 Anstalt	Nr. 3565/4o
	Tilsit	Abschnitt v.15.1.4o. Anlagen 1 , 1 Anstalt	Nr. 3569/4o
	Köln /Rhein	Absch.v.26.2.4o.Anlg.5 Vorschl.	Nr.27o17/4o
2o.)	München	Leitabschnitt v.22.1.4o. Anlagen 1 (doppelt)	Nr. 135o9/4o
21.)	München	Inspekteur v. 8.3.4o. Anlagen 13 , 1 Kloster	Nr. 3o952/4o

A 03084

H2902 – 0008

H2902 – 0009

A b s c h r i f t !

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
S - IV A 4 a - 1170/40

Berlin SW 11, den 31. Oktober 1940
Prinz-Albrechtstr.8.

Schnellbrief

An den
Beauftragten für den Vierjahresplan
Haupttreuhandstelle Ost
z.Hd. von Herrn Bürgermeister Dr. Winkler

B e r l i n W 9
Potsdamerstr. 28.

Betr.: Behandlung des Kirchenvermögens in den eingegliederten Ostgebieten.
Bezug: Dortiger Schnellbrief vom 10.9.1940 - Dr.H.A./Roe - Va/A 2 1821.

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. Winkler!

Auch ich stehe auf dem St ndpunkt, dass das gesamte polnische Vermögen nach den für die Haupttreuhandstelle Ost massgebenden Grundsätzen der Beschlagnahme zu verfallen hat. Wie Ihrer Dienststelle bereits unter dem 10.3.1940 - hiesiges Aktenzeichen IA 3 - 2031/40 - 212 - mitgeteilt worden ist, wird in diesem Zusammenhang vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt auch die Beschlagnahme des Vermögens der katholischen und protestantischen Kirche in den eingegliederten Ostgebieten für unbedingt erforderlich und erwünscht gehalten. Hierbei habe ich keine Bedenken, nachdem sich insbesondere in der Zwischenzeit die aussenpolitischen Verhältnisse grundlegend geändert und auch die Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten eine gewisse Beruhigung erfahren haben, einen scharfen Maßstab anzulegen und von Ausnahmen möglichst wenig Gebrauch zu machen.

Insbesondere vertrete ich den Standpunkt, dass bei der Beschlagnahme kein Unterschied zwischen dem Vermögen der unierten, der evangelisch-augsburgischen und der katholischen Kirche gemacht werden sollte. Wenn es auch richtig sein mag, dass im Gegensatz zu der katholischen und der vom Bischof Bursche geleiteten evangelisch-augsburgischen Kirche das Deutschtum in der Hauptsache in der unierten Kirche vertreten war, würde andererseits eine Sonderbehandlung dieser Kirche lediglich Anlass zu Berufungen und zu unliebsamen und vom kirchenpolitischen Standpunkt aus unerwünschten Auseinandersetzungen führen. Aus demselben Grunde halte ich es auch für unzweckmässig, Kirchenvermögen und Kircheneinrichtungen, deren Verwaltung in der Zwischenzeit in deutsche Hände übergegangen ist, von der Beschlagnahme auszunehmen.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit Kirchen, Kapellen, Friedhöfe und Dienstwohnungen der noch amtierenden Geistlichen zu beschlagnahmen wären, bin ich der Auffassung, dass die Gebäude, die zur Zeit noch

A 090847

H2902 – 0010

gottesdienstlichen Zwecken dienen, freizugeben wären, während alle anderen Gebäude, z.B. nicht mehr benutzte Kirchen usw., der Beschlagnahme verfallen müssten. Insbesondere halte ich es aber für erforderlich, die Beschlagnahme auf sämtliche Friedhöfe zu erstrecken, um auf diesem Wege schnellstens die angestrebte Entkonfessionalisierung der Friedhöfe und ihre Überführung in den Gemeindebesitz in die Wege leiten zu können.

Ihre Befürchtungen, dass bei einer weitgehenden Beschlagnahme des Kirchenvermögens den noch amtierenden Geistlichen der Unterhalt entzogen werden könnte, vermag ich nicht zu teilen.

Ich weise darauf hin, dass im Warthegau, dem grössten Gebiet des eingegliederten Ostens, in der Zwischenzeit die Kirchenbeitragsordnung eingeführt worden ist und die Pfarrer somit, was im übrigen auch der Zweck der Beitragsordnung ist, ihren Lebensunterhalt aus den eingegangenen Kirchenbeiträgen bestreiten zu können. Auch in Danzig-Westpreussen ist geplant, eine entsprechende Verordnung einzuführen, sodass auch dort für den Lebensunterhalt der Pfarrer hinreichend gesorgt sein wird. Im übrigen haben die Pfarrer aber noch allerlei Nebeneinnahmen, wie Gebühren für Taufen, Beerdigungen, Messen usw., sodass ein Notleiden bei ihnen nicht zu befürchten ist. Schliesslich hat auch der Reichskirchenminister, soweit hier bekannt ist, grössere Summen für die Versorgung der Pfarrer in den eingegliederten Ostgebieten zur Verfügung gestellt. Es dürfte daher dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten nicht allzu schwer fallen, im Gebiet Danzig-Westpreussen und in dem eingegliederten Gebiet in Oberschlesien, solange die Kirchenbeitragsordnung dort noch nicht eingeführt ist, den Pfarrern entsprechende Unterstützungen bezw. Besoldungen zu gewähren.

Abschliessend bemerke ich noch, dass auch nach meiner Auffassung die geplanten Beschlagnahmen von der dortigen Dienststelle durchzuführen sein werden. Sollten in den Zwischenzeit in Einzelfällen Beschlagnahmen durch Polizeibehörden bezw. durch Landräte vorgenommen worden sein, dürfte es sich wahrscheinlich lediglich um die vorläufige Sicherstellung von Gebäuden für Rückwanderer usw. handeln, die nicht als Beschlagnahmen im eigentlichen Sinne aufzufassen sind.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mich über den weiteren Verlauf der Angelegenheit unterrichten würden.

Heil Hitler!

Ihr
gez. H. Himmler.

F.d.R.d.A.: St.

A 090848

W V. 15/8 1/9

30. Juli 1.

~~C I/KO 4a/10.9.40/Dr.Kr/Spg.~~ B

C-6/6/10.2.40

August 1941

Vorg.: Behandlung des Kirchenvermögens in den eingegliederten Ostgebieten.

Bezug: Schreiben der hiesigen Dienststelle vom 31.5.1941.

Anlg.: -

An
Reichsführer-SS

B e r l i n SW 11

Prinz-Albrecht-Str.8.

Reichsführer!

Im Nachgang zu dem Bericht vom 31.5.1941 hält es die hiesige Dienststelle für ihre Pflicht, Reichsführer auf die Entwicklung aufmerksam zu machen, die sich inzwischen auf dem Gebiete der Erfassung und Einziehung des Kirchenvermögens in den eingegliederten Ostgebieten vollzieht.

Der Reichsstatthalter und Gauleiter im Reichsgau Wartheland ist anlässlich der Einführung reichsrechtlicher Enteignungsvorschriften dazu übergegangen, kirchlichen Grundbesitz für Wohnzwecke zum Schätzungswert zu enteignen und den Gegenwert auf Sperrkonten einzuzahlen.

Die Ostdeutsche Landbewirtschaftungs-Ges.m.b.H. meldet darüber hinaus, dass der gesamte kirchliche Grundbesitz im Warthegau von der Gauselbstverwaltung in Anspruch genommen wird.

A 090849

H2902 - 0011

H2902 – 0012

Die Haupttreuhandstelle Ost hat, wie bereits berichtet, auf ihrem Sektor die Beschlagnahme des Kirchenvermögens angeordnet und durchgeführt. Obwohl die Haupttreuhandstelle Ost Sorge dafür getragen hat, dass Übergriffe auf den landwirtschaftlich genutzten Kirchenbesitz nach Möglichkeit vermieden werden, führt die Beschlagnahmetätigkeit der Treuhandstellen gegenüber der befehlsgemäss bisher geübten völligen Zurückhaltung der Bodenämter in der Praxis zu unvermeidlichen Reibungen, Überschneidungen und Mißstimmigkeiten.

Die hiesige Dienststelle bittet aus diesem Grunde gehorsamst um Weisung, wie die Frage der Behandlung des Kirchenvermögens in den eingegliederten Ostgebieten gehandhabt werden soll.

Im Auftrage:

M-Standartenführer.

A 090850

Münz
30. April

C-8/2/30.12.39 Wir/Wi

B

W. V.

Vorg.: Beschlagnahme von Gebäuden, insbesondere von Klöstern und kirchlichen Anstalten zur Unterbringung von Umsiedlern.
Bezug: Mein Schreiben vom 17.12.1940
Dort. Schreiben vom 7.1.1941 - AB/1240/289 -

R e i c h s f ü h r e r -
B e r l i n S W 11

Prinz Albrecht Str. 8

Reichsführer !

Die hiesige Dienststelle hat sofort nach Erhalt des dortigen Schreibens vom 7.Januar 1941 sämtliche Mietzahlungen an Klöster und kirchliche Anstalten, die als Umsiedlerlager in Benutzung genommen waren, eingestellt, und zwar auch in den Fällen, in denen die Volksdeutsche Mittelstelle in der Zwischenzeit Mietverträge mit den betreffenden Anstalten abgeschlossen hatte.

Gleichzeitig wurden im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt Verhandlungen mit dem Herrn Reichsminister des Innern aufgenommen, um zu erreichen, dass dieser in der Entschädigungsfrage Durchführungsbestimmungen zum Reichsleistungsgesetz erlassen sollte, die eine entschädigungslose Inanspruchnahme der kirchlichen Anstalten ermöglichten.

Der Herr Reichsminister des Innern hat auch nach weiteren Vorarbeiten, an denen in erster Linie die Parteikanzlei beteiligt war, einen Weg gefunden, der eine nahezu entschädigungslose Inanspruchnahme kirchlicher Anstalten ermöglichte, ohne diese Sonderregelung nach aussen hin als Massnahme gegen die Kirchen in Erscheinung treten zu lassen. Der Reichsminister des Innern wollte nämlich auf diese kirchlichen Objekte einen Erlass entsprechend anwenden, den

- 2 -

A 090851

H2902 - 0013

H2902 - 0014

er am 26.4.1940 für die öffentlichen Gebäude der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften herausgegeben hatte. Dieser Erlass sah lediglich vor, dass den betreffenden öffentlichen Körperschaften die laufenden Benutzungskosten (Licht- und Wassergeld usw.) sowie gewisse Einnahmeausfälle erstattet werden sollten, während es Sache der öffentlichen Anstalten selbst blieb, die sonstigen Grundstückslasten, Hypothekenzinsen, Steuern und dergl. zu zahlen. Dabei sollte dabei zum Ausdruck gebracht werden, dass dieser Erlass sich auf alle Gebäude beziehen sollte, die "nicht Erwerbszwecken dienten".

Diese Regelung, die kirchenpolitisch annehmbar gewesen wäre, fand jedoch den lebhaften Widerspruch des Oberkommandos der Wehrmacht. Das OKW muss bei Durchführungsbestimmungen zum Reichsleistungsgesetz grundsätzlich seine Zustimmung geben.

Das OKW gründete seinen Widerspruch, soweit bekannt, vor allem darauf, dass eine uneingeschränkte Anwendung des alten, zunächst nur für die Gemeinden gedachten Runderlasses vom 26.4.1940 auf kirchliche Objekte zwangsläufig zu einem finanziellen Zusammenbruch dieser kirchlichen Anstalten führen müsste. Diese Erkenntnis war in der Tat richtig, denn wenn man den kirchlichen Anstalten keine eigentliche Miete oder Vergütung für die Benutzung zahlt und sie andererseits verpflichtet, wie bisher Hypothekenzinsen, Grundsteuern, Handwerkerrechnungen und dergleichen zu bezahlen, so müssen diese Anstalten finanziell zusammenbrechen. Des weiteren soll das OKW geltend gemacht haben, dass es im Augenblick sehr unerwünscht sei, in der Frage der Vergütung mit der bisher grosszügigen Praxis der Wehrmacht plötzlich zu brechen. Die Wehrmacht habe nämlich - im Gegensatz zu der hiesigen Dienststelle - bisher bei kirchlichen Anstalten genau wie bei allen anderen von der Wehrmacht in Anspruch genommenen Privatgebäuden Miete je nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Flächen gezahlt.

- 3 -

A 090852

H2902 – 0015

Der letzte Stand dieser Verhandlungen zwischen dem OKW einerseits und der Parteikanzlei sowie dem Reichsminister des Innern andererseits soll der sein, dass die beiderseitigen Sachbearbeiter Herrn General Reinecke einerseits bezw. Reichsleiter Bormann andererseits über diese Meinungsverschiedenheiten unterrichtet haben. Es soll in Aussicht genommen sein, dass General Reinecke und Reichsleiter Bormann eine Entscheidung des Führers über diese Frage herbeiführen.

Die hiesige Dienststelle hält es für angezeigt, Reichsführer von diesen Vorgängen zu unterrichten mit der Bitte, falls möglich, dafür einzutreten, dass die von der Parteikanzlei erstrebte Regelung möglichst umgehend in Kraft gesetzt wird.

Da sich die Regelung dieser Frage nunmehr schon weit über ein Jahr hinzieht, ist die hiesige Dienststelle bei der Behandlung der vielen laufenden Beschlagnahmeverfahren in gewisse Schwierigkeiten geraten. Die kirchlichen Anstalten machen mit Recht darauf aufmerksam, dass die Wehrmacht ihnen bedenkenlos Miete zahlt, während die Volksdeutsche Mittelstelle bezw. die hiesige Dienststelle Mietzahlungen überall ablehnt. Vor allem hat die bisher strikte Verweigerung jeder Zahlung durch die hiesige Dienststelle dazu geführt, dass sich in den letzten Monaten in zunehmendem Masse die Gemeinden und Landräte wegen ihrer Steuerforderungen, die Handwerker wegen ihrer Rechnungsbeträge, die Hypothekengläubiger wegen ihrer Zinsen, die früheren Insassen kirchlicher Heime usw. unmittelbar hierher wenden und darüber klagen, dass sie infolge des Unterbleibens jeder Mietzahlung durch die hiesige Dienststelle nunmehr um ihre berechtigten Ansprüche gebracht würden.

In einzelnen Fällen haben bereits kirchliche Anstalten Prozesse gegen das Reich, vertreten durch die hiesige Dienststelle, beim Landgericht Berlin und bei einzelnen Gerichten im Reich angestrengt. Einer dieser Prozesse ist zugunsten des Reiches entschieden worden. Bei anderen ist das Ergebnis nach der derzeitigen Rechtslage

A 090853

H2902 – 0016

zweifelhaft. Unter den prozessierenden Stellen befindet sich unter anderem der Kardinal-Erzbischof Bertram von Breslau, der eine Mietforderung geltend macht, die er sich zu diesem Zweck von dem inzwischen staatspolizeilich aufgelösten Stift Annaheim in Sankt Annaberg hat abtreten lassen. In diesem Fall werden die rechtzeitig eingeleiteten staatspolizeilichen Massnahmen, die aber leider nicht überall möglich sind, aller Voraussicht nach auch zu einer Abweisung der Klage des Erzbischof führen.

In der Annahme, dass die endgültige Regelung vielleicht noch lange Zeit auf sich warten lässt, haben die Sachbearbeiter der beteiligten Ressorts, also auch der Vertreter der Parteikanzlei, den vielleicht als Zwischenlösung gangbaren Vorschlag gemacht, dass zunächst einmal an die kirchlichen Anstalten diejenigen Beträge gezahlt werden, die den laufenden Grundstücklasten (Hypothekenzinsen, Steuern usw.) entsprechen. Eine Zahlung dieser Beträge würde jeden Gewinn seitens der Kirche ausschliessen. Es könnte darüber hinaus in Aussicht genommen werden, dass diese Zahlungen niemals an die kirchlichen Anstalten selbst, sondern von hier aus unmittelbar an die Gläubiger erfolgen und schliesslich, dass die hiesige Dienststelle sich bei Bezahlung von Hypothekenzinsen, Zinsen-sprüchender Gläubiger gegen die betreffenden kirchlichen Anstalten abtreten lässt. Immerhin bedeutet es mittelbar auch eine Entlastung für die Kirche, wenn man ihre laufenden Verpflichtungen übernimmt.

Obwohl diese Lösung also kirchenpolitisch vielleicht nicht völlig befriedigend sein kann, würde sie doch geeignet sein, im Augenblick die Beunruhigung der mittelbar Betroffenen, nicht kirchlichen Kreise zu beheben. Gerade diese Rückwirkungen aber werden allseits bei der Bearbeitung der laufenden Sachen als überaus unangenehm empfunden.

- 5 -

A 090853

H2902 – 0017

Ferner wird zu überlegen sein, ob man nicht entsprechend dem Grundgedanken der ursprünglich von der Parteikanzlei und dem Reichsminister des Innern ausgearbeiteten Regelung die vom Reichsführer angeordnete Sonderbehandlung auf die eigentlichen kirchlichen Anstalten beschränkt, die niemals Erwerbszwecken gedient haben und bei denen es infolgedessen unter keinem Gesichtspunkt verantwortet werden kann, dass sie infolge kriegswichtiger Massnahmen Gewinne erzielen. Eine solche Beschränkung würde zur Folge haben, dass man bei zahlreichen Anstalten der evangelischen inneren Mission, die von jeher Erwerbszwecken dienten (christliche Hospize, Fremdenheime, Kurhäuser usw.) Miete nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes zahlen könnte. Gerade diese von jeher gewerblich genutzten Anstalten mit kirchlichem Hintergrund sind nämlich am dringendsten auf ihre früheren Einnahmen angewiesen, weil sie als reine Erwerbsunternehmen meist auch entsprechend verschuldet waren und infolgedessen gerade bei diesen nur halb kirchlichen Objekten die Rückwirkungen auf die Gläubiger am meisten fühlbar sind. Die strikte Verweigerung jeder Mietzahlung würde sich danach nur noch auf die eigentlichen Klöster, Exerzitienheime und dergl. beschränken.

Es wird gehorsamst gebeten, zu entscheiden, ob für die Zwischenzeit bis zu einer endgültigen Regelung der Entschädigungsfrage wenigstens eine Erstattung der laufenden Grundstückslasten in dem vorgeschlagenen Rahmen erfolgen darf.

Der Chef des Stabshauptamtes:

[illegible]

SS-Gruppenführer.

A 09085

H2902-0017A

R-101

H-2902

EXHIBIT U.S.A. 358 (R-101)

EXHIBIT U.S.A.

358

(R-101)

A 090840

H2902 – 0018

H2902-0019

14. Pages

EXHIBIT U.S.A. 358 (R-101)

H2902-0020

419